

HERMANN WANKEL

ZUM AISCHINESTEXT (MIT DEN NEUEN POPYRI)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 113 (1996) 27–34

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUM AISCHINESTEXT (MIT DEN NEUEN POPYRI)

Für Bd. LX der *Oxyrhynchus Papyri* (1994) wurde in der Egypt Exploration Society bei Aischines gründlich „aufgeräumt“, es wurden nämlich alle noch dort identifizierten Aischinespapyri aus Oxyrhynchus auf einmal publiziert, Nr. 4027–4055. Damit hat sich die Zahl der von diesem Redner bekannten Papyri fast verdreifacht. Als Herausgeber verantwortlich zeichnen vor allem Mitglieder des Istituto G. Vitelli in Florenz, betreut von R. A. Coles, der auch selbst einige Stücke übernommen hat. Die meisten Texte stammen, was nicht verwundert, aus der Timarchea und erst recht aus der Rede gegen Ktesiphon, während die Gesandtschaftsrede selten vertreten ist.

Diese Publikation bringt das Desiderat einer neuen Aischinesausgabe nachdrücklich in Erinnerung. Verglichen wurden die Papyri natürlich in erster Linie mit dem Text von Blaß (1908, aber jene Neuaufgabe war von ihm nur bis S. 113 revidiert worden). Sehr praktisch für den Benutzer ist ein „conspectus of passages“ (S. 50–57), an denen die neuen Papyri von der Blassiana abweichen.¹ Für diese Liste wurden auch andere Editionen herangezogen.² Eine neue Teubneriana von M. R. Dilts, der 1992 schon die Scholien neu ediert hat, ist jetzt vom Verlag angekündigt.³

Bei den folgenden kritisch-exegetischen Bemerkungen setze ich den erwähnten „conspectus of passages . . .“ in der Hand des Lesers voraus, kann also z. B. in der Regel auf die Anführung der Nr. des Papyrus (und der genauen Stelle in diesem) verzichten.⁴

1,39

Aischines erklärt, als er Timarchos' unmoralischen Lebenswandel zu schildern beginnt, inwiefern er dabei mit diesem noch glimpflich verfahren werde: ἐγὼ γάρ, ὅσα μὲν παῖς ὢν εἰς τὸ σῶμα τὸ ἑαυτοῦ ἡμάρτηκεν, ἀφήμι, καὶ ἔστω ταῦτ' ἄκυρα ὡς περ τὰ ἐπὶ τῶν τριάκοντα καὶ τὰ πρὸ Εὐκλείδου, ἢ εἴ τις ἄλλη πρόποτε τοιαύτη γέγονε προθεσμία.

Auch im Pap. stand wohl ἄκυρα, nach der Lücke zu schließen. Blaß ließ dieses Wort mit V weg, vor allem unter Verweis auf die Scholien, in deren Erklärungen einerseits ἄκυρα, andererseits ἀνεξέταστα auftauche. Vielmehr ist ἄκυρα in dem Vergleich unentbehrlich als tertium comparationis. Bezeichnenderweise mußte Ch. D. Adams, der einzige Editor, der Blaß gefolgt war, soweit ich sehe (im

¹ Mißverständlich ist „Blaß-Schindel“ bzw. „Blaß/Schindel“ (so in der erwähnten Liste), denn Ulrich Schindel hat zwar zum Nachdruck der Teubneriana (1978) überaus wertvolle Addenda hinzugefügt (p. XV–LII, nach der alten Praefatio eingeschoben, vor allem über die bis dahin bekannten Papyri und die neue Literatur über Aischines), aber der Text blieb der von Blaß. Jener war ein hervorragender Kenner der attischen Redner, doch als Editor zu eigenwillig (ne quid aliud dicam), als daß sein Aischinestext hätte „korrigiert“ werden können, vgl. Schindel selbst p. XVIII. Der Verlag hat freilich durch das Titelblatt des Nachdrucks zu der mißverständlichen Bezeichnung beigetragen.

² Vor allem die Budé-Ausgabe (V. Martin/G. de Budé, 1927/28) und jene von F. Schultz (1865). Die erstere hat es zu einer unverdienten Prominenz gebracht, weil sie seit Jahrzehnten nachgedruckt wurde; sie genügt wissenschaftlichen Ansprüchen nicht (vgl. die Rezension E. D. Goldschmidts zum 1. Band, *Gnomon* 4, 1928, 212–217). Die von Schultz hat zwar einen reichhaltigeren kritischen Apparat (was die Herausgeber der neuen Papyri hervorheben, S. 49), aber seine Kollationen, schrieb Goldschmidt a. O. (212), könnten „auf Vertrauen keinen Anspruch machen“; vgl. auch die Kritik von A. Diller am Anfang seiner Untersuchung *The Manuscript Tradition of Aeschines' Orations*, *ICS* 4, 1979, 34–64. Immerhin konnte aber jetzt z. B. die Bearbeiterin von P. Oxy. 4042 (Cinzia Foches) zu τῆδε τῆ γραφῆ Col. II 6 (= 3,36) durch Nachprüfung zweier Florentiner Codices gegen Blaß' kritischen Apparat die Angaben bei Schultz bestätigen (S. 9).

³ Vgl. auch Dilts selbst *AJPh* 115, 1994, 367 und 369, innerhalb eines Aufsatzes gegen die übertriebene Berücksichtigung des Hiats in Blaß' textkritischen Entscheidungen (ein alter Vorwurf, vgl. z. B. Th. Thalheim in der Rezension zu Blaß' erster Ausgabe von 1896, *BphWo* 17, 1897, 166).

⁴ Die Liste beginnt (auf S. 50) erst mit Nr. 4029. Wenn Nr. 4027 (1,3) fehlt, ist das wohl damit zu erklären, daß sich darin keine echte Variante findet, aber in Nr. 4028 (1,14f. 17f.) ist an einer Stelle immerhin unklar, ob der Papyrus (§ 15, col. I 8) ἅπαντα oder πάντα hatte (Blaß nahm πάντα auf). Eine kurze Erklärung, warum die Liste erst mit Nr. 4029 einsetzt, wäre willkommen gewesen.

Loeb-Text, 1919), dem Verständnis seiner Übersetzung „let all this (d. h. Timarchos' Verfehlungen in der Jugend) be treated as were the acts committed in the days of the Thirty . . .“ mit einer Anmerkung aufhelfen: „That is, ‚forgiven and forgotten‘, . . .“ (S. 35). Und mit dem Stichwort ἄκυρα wird zugleich die terminologische Bedeutung von προθεσμία, „(vorher festgesetzter) Verjährungstermin“, d. h. eine Amnestie, in der Ausweitung ἢ εἴ τις ἄλλη πώποτε τοιαύτη γέγονε προθεσμία vorbereitet. Die betonte Endstellung des Substantivs ist der anderen Wortfolge, die der Pap. jetzt bietet, vorzuziehen. Doch richtig hat dieser καὶ statt ἢ vor τὰ πρὸ Εὐκλείδου (wo in der Überlieferung ἢ leicht aus dem ausweitenden Kolon eindringen konnte, zumal wenn καὶ kompendiös geschrieben war). Neben der Sache (τὰ ἐπὶ τῶν τριάκοντα) ist die zeitliche Begrenzung der Amnestie durch das Archontat des Eukleides (403/2) wichtig, analog zu dem verglichenen Timarchos (ὅσα μὲν παῖς ὦν . . . ἡμάρτηκεν). Erst dann folgt die rhetorische Ausweitung mit ἢ εἴ τις ἄλλη . . . προθεσμία. Bei dieser empfahl sich Kürze schon wegen der Peinlichkeit des Vergleichs, und sie konnte auch nur vage sein (πώποτε), denn neben jenem spektakulären innenpolitischen Ausgleich, der mit dem Archontat des Eukleides kennwortartig bezeichnet ist (es war ja ein komplexer und länger dauernder Vorgang), mußte jede Erinnerung an frühere Amnestien, falls überhaupt noch gegenwärtig, ohnehin verblassen; die Nachrichten über solche sind kurz zusammengestellt in der Einleitung bei A. P. Dorjahn, Political Forgiveness in Old Athens: the Amnesty of 403 B.C. (= Northwestern Univ. Studies in the Humanities 13), Evanston 1946, 1–5.

Blaß sah sich in seinem durch das Fehlen von ἄκυρα in V geweckten Mißtrauen zu Unrecht in den Scholien bestätigt. Diese bieten mit ἄκυρα bzw. ἀνεξέτατα nur Variationen desselben Gedankens der Amnestie, vgl. die Paraphrase des Aischinestextes im zweiten Scholion: ὥσπερ οὖν τὰ ἐπὶ τούτων (sc. τῶν τριάκοντα τυράννων) ἀνεξέτατα, οὕτω καὶ τὰ ἔτι (ἐν codd., corr. Scheibe) παιδὶ πραχθέντα Τιμάρχῳ παρήμι' φησὶν 83, p. 23,278–279 Dilts. Die Begriffe ἄκυρα und ἀνεξέτατα waren gleichermaßen weit genug, um bei der Übertragung der „Amnestie“ auf Timarchos zur Erklärung verwendet zu werden (auch im Text des Redners wäre ἀνεξέτατα ebenso passend wie ἄκυρα). Dagegen ist etwa der Begriff, der in dem soeben teilweise zitierten Scholion im vorhergehenden Satz bei der Beschreibung des historischen Vorgangs verwendet wird, ψήφισμα ἐτέθη ἀμνηστικακεῖν τῶν ὑπαρξάντων ἐπ' αὐτῶν (sc. τῶν τριάκοντα) Z. 277–278, dafür ungeeignet, weil er terminologisch viel zu eng ist, μὴ μνηστικακεῖν „is the regular formula for an amnesty“ (P. J. Rhodes im Komm. zu Arist. Ath. 39,6).

Bei seinem in der adnotatio knapp formulierten Anstoß verweist Blaß nach den ersten beiden Scholien (mit ἄκυρα bzw. ἀνεξέτατα) noch auf das dritte: „tum rursus ἀνεξετάτως ἀφεῖσθαι“, d. h. auf τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάτους (so ist zu lesen) ἀφεῖσθαι, es sollten (ich paraphrasiere) – nach dem in diesem Scholion zitierten Psephisma, mit dem das perikleische Bürgerrechtsgesetz zugleich erneuert und abgemildert wurde – die vor 403/2 geborenen Athener weiter ohne Untersuchung im Besitz des Bürgerrechts belassen werden, auch wenn sie dieses nicht für beide Elternteile nachweisen könnten. Dieses Scholion hat also weder in der Sache, die dem Scholiasten hier zum Stichwort πρὸ Εὐκλείδου einfiel, noch in der Formulierung mit dem oben erörterten Problem (ἄκυρα) etwas zu tun: 83, p. 23,280–283 Dilts.⁵

⁵ Es ist ein für die Geschichte des athenischen Bürgerrechts wichtiger Text, vgl. vor allem (weil dort der ganze Wortlaut abgedruckt ist) A. R. W. Harrison, The Law of Athens I 1968, 26 mit Anm. 1, sonst z. B. M. Chambers im Komm. (1990) zu Arist. Ath. 36,4 (S. 264). Dilts ist es leider entgangen, daß er seit langem nach Jacoby zitiert wird: Eumelos, FGrHist 77 F 2. Ob dieser Autor Eumelos aus unserem Scholion, „der Peripatetiker“, wie er bezeichnet wird, mit seinem Namensvetter, dem Historiker von F 1, identisch ist, wie es Jacoby (nach dem Vorgang Aug. Meinekes) angenommen hat, ist bis heute kontrovers, vgl. dazu H.-G. Nesselrath, Die attische Mittlere Komödie (= Untersuch. zur antiken Lit. u. Gesch. 36), 1990, 165, Anm. 50. Dilts hat sich, wie es scheint, durch vergebliches Bemühen, über jenen „Peripatetiker“ Eumelos Weiteres zu finden, der nicht einmal einen RE-Artikel hat (Nesselrath a. O. weist eigens darauf hin), dazu verleiten lassen, die Marginalkorrektur Εὐκλείδης (statt Εὐμηλος) in m mit einem „fort. recte“ aufzuwerten und einen eventuell in Frage kommenden Eukleides in der RE ins Auge zu fassen. Diese ist aber gewiß nur darauf zurückzuführen, daß der Name des Archonten von 403/2 hier in den Scholien mehrfach vorkommt.

1,40

τῷ κόματι τῷ Τιμάρχου

Der Pap. bestätigt Blaß' Ergänzung des wiederholten Artikels.

ὁ ἀπαγορεύει ὁ νόμος μὴ πράττειν ἢ μὴ δημηγορεῖν

Auch der Pap. hatte vor δημηγορεῖν sehr wahrscheinlich μὴ (am Zeilenende ist nach μ[η kein weiterer Raum), nicht μηδέ, was Blaß (nach Reiske) mit p zu Unrecht in den Text setzte, denn die Entscheidung für μηδὲ ist mit § 29 nicht zu stützen. Dort heißt es μηδὲ συμβουλεύειν ἀξίου, sc. τῇ πόλει, „maße dir auch nicht an, der Stadt politisch zu raten“, und vorausgeht: „die du nicht mit Waffen verteidigst“. Hier dagegen hängt der Gedanke an ἢ „oder“ im Sinn von „sonst, andernfalls“, mit Infinitivkonstruktion, wie oft. In der Paraphrase des Gesetzestextes wird damit eine Strafandrohung bzw. Folge der Gesetzesübertretung bezeichnet, vgl. z. B. aus Aischines in ähnlichem Zusammenhang ἢ τύπτεσθαι . . . πεντήκοντα πληγὰς 1,139; ἢ ἄτιμον εἶναι τὸν κήρυκα 3,44; mit ἢ μὴ wie an unserer Stelle, aber in anderem Zusammenhang ἢ τοὺς δικαστὰς μὴ πιστεύειν („oder die Richter würden es nicht glauben“, d. h. ohne einen Zeugen für die Anschuldigung) 1,87. Vor δημηγορεῖν ist μηδὲ statt μὴ leicht als Verschreibung zu erklären; eine solche belegt Blaß selbst in seiner adnotatio zu derselben Wortfolge μὴ δημηγορεῖν 1,3 aus einem Zitat bei Greg. Cor. VII 2, p. 1316,22 Walz. Unerklärbar ist dagegen das falsche μὲν vor ἀπαγορεύει, das jetzt der Pap. an unserer Stelle bietet; vgl. dazu die Charakterisierung der schlechten Qualität seines Textes durch die Bearbeiterin (Giovanna Menci): er biete „inversions, additions and omissions which are often unjustifiable and not all of which are represented in the medieval tradition“ (S. 60).

1,41

Κολλυτεύς

Der Pap. hatte wohl die in der literarischen Überlieferung vorherrschende falsche Form Κολλυτεὺς wie (sicher) der sich mit ihm in diesem Abschnitt teilweise überschneidende P. Duk. inv. G 44, ed. W. H. Willis, GRBS 10 (= Festschrift St. Dow), 1984, 311–314, vgl. dessen Komm. zu Z. 4. Die richtige Schreibung bieten für die klassische Zeit die Inschriften, wonach man die übrigen Texte korrigiert hat, z. B. schon Bekker bei Harpokration s. v. (= jetzt K 71 Keaney, S. 154). Instrukтив sind dazu die Abkürzungen des Demotikons in den epigraphischen Belegen, vgl. neben ΚΟΛ die Formen ΚΟΛΛ, ΚΟΛΛΥ, ΚΟΛΛΥΤ, ΚΟΛΛΥΤΕ in der Liste bei D. Whitehead, ZPE 81, 1990, 129f. (Nr. 64).

1,42

Timarchos schämte sich nicht, das Vaterhaus zu verlassen und bei Misgolas zu leben, παρὰ Μισγόλα οὔτε πατρικῶ ὄντι φίλῳ οὔθ' ἡλικιώτῃ [οὔτε παρ' ἐπιτρόπῳ], ἀλλὰ παρ' ἀλλοτριῷ καὶ πρεσβυτέρῳ ἑαυτοῦ, καὶ παρ' ἀκολάκτῳ περὶ ταῦτα (d. h. sexuell), ὄραϊος ὢν.

Die von Weidner (danach Blaß) zu Recht getilgten Worte hatte offenbar auch der Papyrus. Mit der bloßen Beseitigung der Präposition durch Hieronymus Wolf (deren Wiederholung erst in καὶ παρ' ἀκολάκτῳ den rechten Platz habe: „autor de industria in postremo inciso praepositionem repetiisse“, sc. videtur) war nichts gebessert (man liest den Text so noch in der Budé-Ausgabe). Der Anstoß liegt im ganzen Kolon, mit dem die bipolare Antithese ruiniert wird: πατρικὸς φίλος – ἡλικιώτης und ἀλλότριος – πρεσβύτερος. Der ἐπίτροπος ist neben dem πατρικὸς φίλος nach Reihen – in ganz anderem Zusammenhang – wie πατήρ ἢ ἀδελφὸς ἢ ἐπίτροπος ἢ ὄλωσ τῶν κυρίων τις § 13, ähnlich § 18, hineingeschmuggelt.

Neu ist im Pap. αὐτὸς vor ὄραϊος ὢν. Die Erklärung des Scholions zum Ausgang des Satzes, πάντα ταῦτα (om. L) μετὰ ἀυξήσεως (93, p. 24,304 Dilts), bezieht sich passend auf ὄραϊος. Die Schönheit des jungen Timarchos hatte der Redner schon vorher in der Schilderung hervorgehoben, wie der Roué Misgolas sich diesen, εὐκαρκον ὄντα καὶ νέον, aus einem (als ἰατρεῖον getarnten) Hafengebäude nach Hause holte (§ 41). Ein αὐτὸς neben ὄραϊος ὢν, sc. Τίμαρχος, ist deplaziert, weil damit der andere gedanklich mit einbezogen würde. Die Rollen der beiden sind aber klar verteilt, wie vorher mit den

einschlägigen Verben ποεῖν – πάσχειν bezeichnet; der pathicus ist Timarchos, und allein auf dessen Schönheit kommt es hier an. Das falsche αὐτὸς im Pap. wird auf eine Verschreibung zurückgehen: περὶ ΤΑΥΤ(Α)ΑΥΤὸς ὠραῖος ὢν.

1,47

πράγμα, οἶμαι, χαλεπὸν ἐξεργάζεσθαι ἐπιχειρῶν

Blaß tilgte den Infinitiv, den jetzt auch der Pap. bietet, offenbar nicht unbeeinflusst von der v. l. mit dem Aorist ἐξεργάσασθαι, vgl. die Formulierung in seiner adnotatio „sed del. vid.“, worauf der Verweis auf Pl. Cri. 45 c5–6 folgt: οὐδὲ δίκαιόν μοι δοκεῖς ἐπιχειρεῖν πρᾶγμα. Für ἐξεργάζεσθαι mit demselben Objekt ließe sich dagegen aus Platon z. B. anführen ὦ μακάριοι . . . , οἱ τοσοῦτον πρᾶγμα οὕτω ταχὺ καὶ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἐξείργασθον (v. l. ἐξεργάσασθον) Euthd. 303 c4–5. An Blaß' Tilgung stimmt zunächst bedenklich, daß dann ἐπιχειρῶν bzw. ἐγχειρῶν (welche Lesart jetzt auch der Pap. hat) mit Akkusativobjekt konstruiert ist, während Aischines diese Verben (sie sind bei ihm nicht selten) sonst nur mit Infinitiv verbindet. Außerdem ist das Attribut χαλεπὸν bei πρᾶγμα matt. Es handelt sich bei der „Sache“ darum, außer von Misgolas selbst auch von anderen über dessen anstößiges Verhältnis zu Timarchos ein Zeugnis „aufzutreiben“ (ἐπιζητεῖν das Scholion: 106, p. 25,339 Dilts), was im folgenden erläutert wird. Die zu χαλεπὸν erwünschte Verdeutlichung liefert ἐξεργάζεσθαι, und zwar in einer geläufigen Konstruktion, als erklärender Infinitiv zu diesem Adjektiv gehörig, vgl. z. B. noch einmal aus Platon νόματα . . . δυνατὰ μὲν πορίζεσθαι . . . , χαλεπὰ δὲ Grg. 493 e6–7. So hatte an unserer Stelle Benseler richtig bezogen und übersetzt (wenn auch etwas altväterlich): „und unternehme damit, glaub' ich, ein schwer auszuführendes Ding“ (in seiner zweisprachigen Aischinesausgabe, 1. Bändchen, 1855, S. 59). Bei dieser Beziehung ist der Inf. Präs. ἐξεργάζεσθαι ganz ohne Anstoß und schwingt neben dem Objekt πρᾶγμα auch zu ἐπιχειρῶν (ἐγχειρῶν) mit. Die Aoristform ist eine gängige Verschreibung (vgl. die oben zitierte Stelle aus dem ‚Euthydem‘). – Zwischen ἐπιχειρῶν und ἐγχειρῶν ist nicht sicher zu entscheiden, der Sprachgebrauch spricht hier für ἐπιχειρῶν. Für die häufige Verwechslung der beiden Komposita genüge der Verweis auf die Fälle bei Aischines, vgl. außer hier in dieser Rede noch § 120, ferner 2,94.174; 3,252.⁶

2,44

ἐὰν δ' ἐμοὶ τῷ κινδυνεύοντι δῶτ' εἰπεῖν ὡς βούλομαι, καὶ ᾧσαί με . . . δυνήσεσθε . . . καὶ θεάσεσθ' ἐκ τῶν ὁμολογουμένων καὶ τάντιλεγόμενα.

Blaß' Bevorzugung der Wortfolge δῶτ' εἰπεῖν gegenüber εἰπεῖν δῶτε („hiat.“) wird jetzt vom Pap. unterstützt. Dieser bietet auch das Futur θεάσεσθε statt θεάσασθε bzw. θεάσασθαι. Es ist richtig, in Parallele zu δυνήσεσθε und empfohlen durch das Futur παρακολουθήσετε im vorhergehenden Satz. Die beiden Varianten sind häufige Verschreibungen, der Infinitiv θεάσασθαι hier begünstigt durch ᾧσαί kurz vorher, zu θεάσεσθε und der Verschreibung in den Inf. Aor. vgl. z. B. θεάσεσθε D. 18,144 und meinen Komm. z. St. (S. 784f.).⁷ – Schließlich sei noch hervorgehoben, daß der Pap. auch καὶ vor τάντιλεγόμενα hat, eine nach der vorausgegangenen Argumentation sehr passende Bekräftigung.

⁶ Auch mir ist dieser Schreibfehler leider im Komm. zu Demosthenes' Kranzrede (1976) beim Lemma zu § 97 (S. 533) unterlaufen; ἐγχειρεῖν muß es heißen.

⁷ Dilts legt in dem Aufsatz über den Hiatus (s. Anm. 3) eine Liste von „emendations“ vor, die Blaß in seinem kritischen Apparat mit Hiatusvermeidung rechtfertigt, er aber in seiner künftigen Teubneriana zurückweise („which I reject . . .“). Es verwundert, darin (S. 370 unter 2 d) aus unserem Passus auch θεάσασθαι ἐκ zu finden, was Blaß mit seinem Etikett „(hiat.)“ versehen hat; erstens nämlich handelt es sich hier (wie auch an anderen Stellen) nicht um einen Eingriff in den Text („emendation“), sondern einfach um Variantenwahl, zweitens ist die Vermeidung des vermeintlichen Hiatus für Blaß in diesem Fall nur ein Hilfsargument (wie übrigens Dilts selbst in seiner – allerdings wegen der Kürze verwirrenden – Notiz andeutet: „θεάσεσθε Wolf et Bl.“), d. h. Blaß hat sich mit Hieronymus Wolf unter den drei Varianten wesentlich aus sprachlichen Gründen für das Futur und gegen Infinitiv u n d Imperativ entschieden. Richtig ist an Dilts' Kritik, daß die Verbalendung -αι offenbar elisionsfähig war. In dieser Frage war Blaß auch bei Demosthenes unsicher, vgl. dazu (mit den Nachweisen) meinen Komm. zur demosthenischen Kranzrede § 40 (S. 291) und U. Schindel in der ausführlich kommentierten

3,15

καθάπερ καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς

Ohne das nachklappernde, im weiten Rückgriff wiederholte Verbum κελεύει, das die gesamte mittelalterliche Überlieferung bietet und offenbar auch der (1919 publizierte) P. Oxy. 1625 hatte (nach der Lücke zu schließen). Den seit langem gegen κελεύει geäußerten Verdacht (Franke u. a.) bestätigt jetzt der neue Papyrus, P. Oxy. 4041. Der Ankläger (Aischines) fragt (§ 15 Anfang) τί τούτους (sc. τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων) κελεύει (sc. ὁ νομοθέτης) ποιεῖν; und gibt selbst die Antwort in einem längeren infinitivischen Satzgefüge, in dem auch aus dem Gesetzestext zitiert wird. Es geht um den Nachweis, daß Demosthenes als τειχοποιὸς einer jener ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων war und sein Amt eine rechenschaftspflichtige ἀρχή. Entsprechend ist im abschließenden Vergleich mit dem Kennwort ἀρχή in der Position am Ende akzentuiert. Die angehängte syntaktische Stütze κελεύει, mit Rückbezug auf die Selbstfrage vom Anfang des § 15, zerstört die stilistische Wirkung, die unterstrichen wird durch die abrupte Wendung zum γραμματεὺς (Verlesung der Gesetze). – Die neuen Papyrusfragmente (4041) setzen mit den Worten καθάπερ καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς ein und überschneiden sich von hier an mit dem erwähnten P. Oxy. 1625. Auch jener hat hier, unmittelbar vor unserer Stelle, in den letzten Worten eines Zitats aus dem Gesetzestext die mittelalterliche Überlieferung von einem Einschub befreit, der viel Kopfzerbrechen bereitet hatte: πρὸς τοὺς λογιστὰς muß es heißen, ohne den als weiteren Adressaten für die schriftliche Anmeldung (ἐγγράφειν) des Rechenschaftsverfahrens neben den Logisten eingeschwärzten γραμματεὺς, vgl. Schindel in seinen Addenda zum Nachdruck der Blassiana (s. Anm. 1), p. XXVII; das Scholion 49 a, p. 107,152–153 Dilts, setzt den interpolierten Text bereits voraus.

3,57

κἄν οἱ τε θεοὶ θέλωσι καὶ οἱ δικάσται ἐξ ἴσου ἡμῶν ἀκούωσι

Der Pap. bestätigt Hamakers Konjektur ἀκούωσι (gegen ἀκούωσι).

3,98

Aischines referiert die großsprecherische Erfolgsbilanz des Demosthenes (eben eines ἀλαζών, vgl. § 99) von dem gegen Philipp gebildeten Hellenischen Bund, darin:

ὑπάρξειν δὲ (sc. ἔφη) πρὸς τούτοις (d. h. außer den schon aufgezählten Finanzmitteln und Söldnern) καὶ τὰς πολιτικὰς δυνάμεις, ἐκ Πελοποννήσου μὲν πλεόν ἢ διςχιλίους ὀπλίτας, ἐξ Ἀκαρνανίας δ' ἑτέρους τοσούτους.

Statt διςχιλίους hat der Pap. διςμυρίους, wie bisher nur die Parisini k und l. Auch Blaß setzte διςχιλίους in den Text, nahm diese Entscheidung aber in der adnotatio halb zurück, indem er zur Lesart von k und l hinzufügte „recte puto“ und διςμυρίους mit der Annahme eines Ausfalls erklärte: „exciderint post ὀπλίτας) (ἐξ Εὐβοίας δὲ . . .). Mit derlei Operationen am Text ist die hohe Zahl διςμυρίους, erst recht mit Verdopplung („und ebensoviele aus Akarnanien“), jedoch nicht zu halten, und sie wäre auch als Ausdruck der von Aischines angeprangerten ἀλαζονεία des Demosthenes jenseits aller Plausibilität, sondern ist einfach falsch (d. h. verschrieben), vgl. bei Aischines die Zahlen unmittelbar vorher in § 97, sonst vor allem Demosthenes' eigene Bilanz, 18,237, und dazu meinen Kommentar (S. 1050–1055).

Neuedition des P. Vindob. G. 2.314 des Aischines (3,178–186), ZPE 46, 1982,24 mit Anm. 36. – Abwegig ist in Dilts' Liste, daß er als Belege gegen Blaß auch Stellen aus den apokryphen Urkundentexten in der Kranzrede (or. 18) anführt, nämlich aus den §§ 155. 183. 186 (S. 370 unter 2 c und e), einmal auch aus Aischines' Timarchea, 1,12 (S. 372 unter 8 c); auch dieser Gesetzestext ist unecht, im Gegensatz zu dem in der Midiana, D. 21,47, vgl. D. M. MacDowells Komm. (1990) z. St. Derartige Stücke sind aus der Diskussion über den Hiatus in literarischen Texten herauszuhalten (selbst wenn sie echt sind).

3,114

λαμβάνει (d. h. Demosthenes als Pylagore in Delphi) διςχιλίας δραχμάς παρὰ τῶν Ἀμφικεῶν τοῦ μηδεμίαν μνεῖαν περὶ αὐτῶν ἐν τοῖς Ἀμφικτύοι ποιήσασθαι (d. h. wegen der Bebauung heiligen Landes).

Auch der Pap. hatte offenbar den Text mit der banalisierenden Präposition ὑπὲρ τοῦ μηδεμίαν μνεῖαν . . . ποιήσασθαι statt des bloßen finalen Infinitivs; dieser ist vorzuziehen. Zum Vorkommen in der negierten Form τοῦ μὴ . . . (die weitaus überwiegt) bei den Rednern vgl. meinen Komm. zu D. 18,107 (S. 574f.); außer im Corp. Demosthenicum wenige Beispiele, darunter unsere Stelle (bei [Lys.] 8,17 sind die eckigen Klammern vergessen).

Zur angeblichen Bestechung durch die Amphisseer wird als weitere Vereinbarung mit Demosthenes angeführt διωμολογήθη δ' αὐτῷ καὶ . . .), ihm in Zukunft jährlich zwanzig Minen nach Athen zu schicken, unter folgender Bedingung:

ἐφ' ᾧτε βοηθεῖν τοῖς Ἀμφικεῶν Ἀθήνησι κατὰ πάντα τρόπον.

Der Pap. bietet erstmals βοηθεῖν, und diese Lesart sollte den Varianten βοηθήσει und βοηθήσειν der mittelalterlichen Überlieferung vorgezogen werden. Für die Konstruktion mit ἐφ' ᾧτε bzw. ἐφ' ᾧ sind in den Grammatiken (Kühner/Gerth II 505, Anm. 3; Schwyzer II 681,9) die Redner, bei denen sie freilich selten ist, ganz vernachlässigt. Diese Lücke füllt, jedenfalls für die Belege mit ἐφ' ᾧτε, Denniston, Greek Particles, 528. Das zweite Beispiel bei Aischines folgt in § 183: das Volk hat die Sieger vom Strymon für die damalige Zeit reich geehrt, aber mit der Einschränkung ἐφ' ᾧτε μὴ ἐπιγράψαι τὸ ὄνομα τὸ ἑαυτῶν. Dort gibt es neben ἐπιγράψαι als v. l. ἐπιγράψω (cp, nach Schultz, von Blaß nicht notiert). Weidner im Komm. zur 3. Rede (dt. Ausgabe), 1878, verteidigte den Inf. Präs. gegen Cobets Rigorismus, der an beiden Stellen den Inf. Fut. verlangte, mit dem Hinweis auf Isoc. 17,19. Auch an den übrigen Stellen mit dieser Konstruktion bei den Rednern – sonst nur noch im Corp. Demosthenicum – überwiegt der Inf. Präs. (ein Inf. Fut. kommt nicht mehr vor); zu denen bei Denniston, der nur solche mit ἐφ' ᾧτε anführt, füge ich zwei mit bloßem ἐφ' ᾧ dazu, beide mit Inf. Präs.: D. 22,45; [D.] 59,32. Das Präsens βοηθεῖν des Pap. ist also gegenüber dem Inf. Fut. gut empfohlen. Der Indikativ Fut. βοηθήσει andererseits, den Blaß aufnahm, paßt wegen der stärkeren Hervorhebung der Person des Bestochenen, der seinen Gegendienst leisten soll, zwar gut in den Zusammenhang, diese Konstruktion mit dem Indikativ ist aber bei den Rednern ohne Parallele.

3,157

τὸν τῆς Ἑλλάδος ἀλιτήριον

Der Pap. (ein kleiner Fetzen) hatte offenbar ebenfalls ἀλιτήριον, also mit der Schreibung ἀλιτ-, wie gewöhnlich in der mittelalterlichen Überlieferung. Die Anmerkung der Bearbeiterin (Simona Russo) ist allzu knapp, wenn daneben nur notiert ist, daß Blaß und danach die Budé-Ausgabe ἀλειτ- „drucken“ („print“). Es fehlt ein Hinweis, daß ἀλιτ- die richtige Schreibung ist und daß im Gegensatz zu unserem Papyrus (2. oder 3. Jh.) der Stratonpapyrus (3. Jh.) ἀλειτ- hat; das wurde schon in der editio princeps (1938) korrigiert, vgl. Strato fr. 1,49 K.–A. (PCG VII 620sq.). Im Aischines hatte Blaß ebenso in § 131 in ἀλειτ- geändert, wo er auf dieselbe Änderung in der demosthenischen Kranzrede § 159 zurückverwies. Dort entschied Fuhr (mit Hinweis auf den Aufsatz von Hatch, 1908) in seiner neuen Teubneriana I 1914 gegen Blaß (stillschweigend schon 1910 in seiner Bearbeitung des Blaß'schen Kommentars im Text geändert); vgl. im übrigen meinen Komm. z. St. (S. 824–826) und den Nachtrag ZPE 57, 1984, 49, Anm. 26 (in dem dort genannten Aufsatz von Eva Tichy, Glotta 55, 1977, zu ἀλιτήριος S. 170f.).

3,213

περιέρχονται γὰρ (d. h. Ktesiphon und Demosthenes) κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀληθεῖς κατ' ἀλλήλων ἔχοντες δόξας καὶ λόγους οὐ ψευδεῖς λέγοντες.

Der Pap. bestätigt die Lesart mit der Präposition κατὰ τὴν ἀγορὰν. Die Wendung ist charakteristisch bei περιέναι, περιέρχεσθαι u. ä., vgl. dazu mit Belegen aus den Rednern meinen Komm. zu D.

18, 158 (S. 823) und 323 (S. 1349).⁸ Blaß, der ohne die Präposition bei περιέρχονται . . . τὴν ἀγορὰν geblieben war, hatte in der adnotatio zu seiner Stütze begrifflicherweise die beiden Stellen angeführt, die ohne κατὰ bzw. κατὰ τὴν ἀγορὰν überliefert sind; es sind aber Sonderfälle des Typus (die deshalb ihrerseits zu verfehlten egalisierenden Konjekturen geführt haben): καὶ εὐ ζῆς καὶ περιέρχῃ τὴν πόλιν ταύτην, οὐκ ἄξιός ὢν Andoc. 1,99 (<κατὰ> τὴν πόλιν Franke zu unserer Stelle); μετὰ δ' Αἰσχίνου περιέρχεται (sc. Πυθοκλής) τὴν ἀγορὰν κύκλω καὶ βουλευέται D. 19,225 (<κατὰ> τὴν ἀγορὰν Cobet).⁹

In diesem Satz bietet der Pap. als neue Variante ἀψευδεῖς (λόγους) statt οὐ ψευδεῖς. Die Editorin (Vittoria Baroncelli) verweist dazu auf ἀψευδής τις . . . φήμη bei Aischines 1,127. Dieser gebraucht aber auch zweimal das Verbum ἀψευδεῖν 2,95; 3,189, und Adjektiv und Verbum finden sich sonst bei den Rednern nur in der Leptinea und einmal in einem ps.-demosthenischen Brief: ἀψευδής D. 20,13. 164; ἀψευδεῖν D. 20,9; [D.] epist. 5,3. Die neue Variante ist also nicht nur weniger banal als οὐ ψευδεῖς, sondern auch im Wortschatz des Redners belegt, und wie leicht dieses Adjektiv durch Verschreibung verlorengehen kann, zeigt anschaulich der Papyrus, in dem das entscheidende α privativum am Zeilenende steht: λογ[ο]υς α/[ψ]ευδεῖς (Col. I 8–9). Die höhere Stillage von ἀψευδεῖς würde die Ironie in der Charakterisierung des „Freundespaars“ unterstreichen (vgl. das Folgende), eine weitere Empfehlung für den Papyrustext.

3,214

ἐλπίζειν γὰρ (sc. ἔφη Κτησιφῶν) δόξειν ἰδιώτης εἶναι

Der Pap. (immer noch 4053) hat φανήσεσθαι statt εἶναι. Diese grobe Verwirrung im Text wurde möglicherweise durch eine Glosse φανήσεται zu δόξειν verursacht, der εἶναι zum Opfer fiel. Für die Erklärung von δοκεῖν durch φαίνεσθαι vgl. z. B. das Scholion zu D. 19,121,259, II p. 48,17 Dilts.

3,242

Aischines zu Ktesiphon (den er davon abbringen will, seine Verteidigung Demosthenes zu überlassen) gegen den Vorwand, er könne nicht reden: denn da würdest du ja ein seltsames Bild abgeben (καὶ γὰρ ὂν ἄτοπόν σοι συμβαίνοι), wenn du dich erst kürzlich als Gesandten mit für die Kondolenzmission zu Kleopatra hast wählen lassen, νυνὶ δ' οὐ φήσεις δύνασθαι λέγειν.

Der Pap. bietet φήσεις μὴ δύνασθαι λέγειν. Die neue Lesart ist deswegen von besonderem Interesse, weil unsere Stelle seit langem ein Paradebeispiel für οὐ (statt μὴ) in einem konditionalen Satzgefüge (mit εἰ im Sinn von ὅτι) ist, vgl. Kühner/Gerth II 190γ. Das dort folgende Beispiel ist Is. 6,2 (mit einem ähnlichen Eingang: ἄτοπον δὲ, εἰ . . .), vgl. dazu ausführlich Wyse z. St. (S. 489–491), der aber mit dem Sonderproblem des Modus (Optativ) zu tun hat. In unserem Fall ist nicht allein die Negation οὐ wichtig, sondern die ganze Verbindung οὐ φήσεις, mit Verneinung des einen Wortes, weshalb man bei Kühner/Gerth a. O. einen Rückverweis (wie S. 182 unten, Nr. 3) auf Anm. 3 (S. 180f.) vermißt. Wegen der in οὐ φάναι liegenden Betonung der Negation wird man hier die bisher allein bekannte Lesart dem Text des Pap. mit μὴ beim Infinitiv vorziehen.

Auch im folgenden Satz insistiert Aischines weiter darauf, wie unglaublich die Ausrede Ktesiphons sei. Der innere Widerspruch wird mit ἔπειτα unterstrichen. Der Pap. hat dagegen εἶτα.

Zu εἶτα/ἔπειτα in dieser Verwendung („dann“ = „da, und da“) bei den Rednern vgl. meinen Komm. zu D. 18,22 (S. 228f.) und 122 (S. 654f.), mit Korrekturen und Ergänzungen zu Rehdantz' Index II s.v. Im allgemeinen überwiegt εἶτα, aber bei Aischines ist es umgekehrt, was nicht viel besagt, weil er über-

⁸ In dem a. O. (S. 823) zitierten Index von Rehdantz s. v. περί (S. 122) ist die Angabe über die Phrynichosverse (bei Athenaios) verdruckt; es ist Phryn. fr. 3 K.–A. (PCG VII 396sq.), wo zu V. 4 zwei Aristophanesbeispiele notiert sind.

⁹ Vgl. gegen Cobet Weil z. St.: „περιέρχεται τὴν ἀγορὰν κύκλω, ‚il fait le tour du marché‘ diffère quelque peu de περιέρχεται κατὰ τὴν ἀγορὰν, ‚il se promène sur le marché“ (Plaid. pol. I²1883, 334).

hauptsächlich nur wenige Beispiele bietet (εἴτα nur 1,188). Eine begründete Entscheidung zwischen den beiden Adverbien ist an unserer Stelle nicht möglich.¹⁰

Berlin

Hermann Wankel

¹⁰ Im Gegensatz zu V. 50 in dem oben (zu 3,157) erwähnten Stratonpapyrus fr. 1 K.–A., doch vgl. zum Problem der Emendation dieses Verses die Bemerkung der Herausgeber S. 622 unten.